



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bern, 3. Juni 2022

Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über die Förderung und den Schutz von Investitionen

**Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Übersicht

Das bilaterale Investitionsschutzabkommen (ISA) zwischen der Schweiz und Indonesien wurde am 26. Januar 2022 durch den Bundesrat genehmigt und am 24. Mai 2022 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Es schliesst die Vertragslücke, welche seit dem Ausserkrafttreten des früheren ISA im Jahr 2016 bestand.

Ausgangslage

Mit einem Bestand von über 1'460 Milliarden Schweizerfranken Direktinvestitionen im Ausland gehören Schweizer Unternehmen weltweit zu den zehn grössten Kapital-exporteuren. Die bilateralen ISA gewähren den Investoren in Ergänzung zum nationalen Recht des Gaststaates zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken. Die Schweiz verfügt über ein Vertragsnetz von 111 bilateralen ISA.

Indonesien gehört mit Japan, Singapur und China zu den wichtigsten Destinationen für Schweizer Direktinvestitionen in Asien. Der Kapitalbestand der Schweizer Direktinvestitionen in Indonesien betrug im Jahr 2020 rund 2,1 Milliarden Schweizerfranken. Die Zahl der von Schweizer Unternehmen in Indonesien geschaffenen Arbeitsplätze lag 2020 bei 17'000.

Inhalt der Vorlage

Das ISA mit Indonesien gewährt Schweizer Investitionen in Indonesien – wie auch umgekehrt indonesischen Investitionen in der Schweiz – auf staatsvertraglicher Ebene Schutz vor politischen Risiken. Dabei stehen folgende Schutzstandards im Vordergrund: Schutz vor staatlicher Diskriminierung (Inländerbehandlung und Meistbegünstigung); Schutz vor unrechtmässigen und nicht angemessen entschädigten Enteignungen; Schutz vor Einschränkungen des Transfers von Erträgen und anderen Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen; Gewährung der sogenannten gerechten und billigen Behandlung. Streitbelegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen.

Beim vorliegenden Abkommen mit Indonesien handelt es sich um das erste ISA der Schweiz, welches auf einer neuen Verhandlungsgrundlage beruht. Es enthält zusätzliche bzw. detailliertere Bestimmungen, um den Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens einzuschränken. Zudem wird durch spezifische Bestimmungen, u.a. zum Regulierungsrecht der Staaten, die Vereinbarkeit der Ziele des Investitionsschutzes mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3
1 Ausgangslage	5
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	5
1.2 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis	5
1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	6
2 Grundzüge des Abkommens	6
2.1 Inhalt	6
2.2 Würdigung	7
3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens	9
3.1 Präambel	9
3.2 Kapitel 1: Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich	9
3.3 Kapitel 2: Investitionsschutz	10
3.4 Kapitel 3: Streitbeilegung	12
3.4.1 Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei	12
3.4.2 Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien	16
3.5 Kapitel 4: Allgemeine Bestimmungen, Ausnahmen und Schlussbestimmungen	16
3.6 Anhänge	18
3.6.1 Anhang A: Enteignung	18
3.6.2 Anhang B: Verhaltenskodex für Schiedsrichter	18
4 Auswirkungen	19
4.1 Auswirkungen auf den Bund	19
4.1.1 Personelle Auswirkungen	19
4.1.2 Finanzielle Auswirkungen	19
4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	19
4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt	20
5 Rechtliche Aspekte	21
5.1 Verfassungsmässigkeit	21
5.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz	21
5.3 Erlassform	21
5.4 Vernehmlassung	22

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Mit einem Bestand von über 1'460 Milliarden Schweizerfranken Direktinvestitionen im Ausland (Stand Ende 2020) gehören Schweizer Unternehmen weltweit zu den zehn grössten Kapitalexporthoren. Neben grossen multinationalen Unternehmen verfügen auch mehrere Hundert KMU über bedeutende Direktinvestitionen im Ausland. Es liegt somit im Interesse der Schweiz, günstige Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen zu schaffen und einen wirksamen Rechtsschutz zu bieten. Da es im Bereich des internationalen Investitionsschutzes keine multilaterale Regelung gibt wie z.B. im Rahmen der WTO für den grenzüberschreitenden Handel, spielen die bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA) eine zentrale Rolle. Die Schweiz verfügt über ein Vertragsnetz von 111 bilateralen ISA, welche zurzeit in Kraft sind. In Ergänzung zum nationalen Recht des Gaststaates gewähren sie Investoren zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken. Das entspricht bei Auslandsinvestitionen deshalb einem Bedürfnis, weil diese eine typischerweise langfristige Kapitalbindung in einem sich ausserhalb des Heimatstaats befindenden Rechtsraum bedingen.

Die Schweiz schloss 1974 erstmals ein ISA mit Indonesien ab. 2014 beschloss die indonesische Regierung, die bestehenden ISA, auch dasjenige mit der Schweiz, zu kündigen. Das ISA von 1974 trat daher per 8. April 2016 ohne Ersatz ausser Kraft. Durch den Abschluss eines neuen ISA mit Indonesien verfolgt die Schweiz das Ziel, die bestehende Vertragslücke zu schliessen.

1.2 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Bereits 2010 nahmen die Schweiz und Indonesien – parallel zu den Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Indonesien – Verhandlungen über eine Modernisierung des ISA aus dem Jahr 1974 auf. 2014 beschloss die indonesische Regierung jedoch, die bestehenden ISA zu kündigen und vorläufig keine neuen Abkommen abzuschliessen. Die Verhandlungen konnten daher nicht fortgesetzt werden. Erst 2017 konnten die Verhandlungen mit Indonesien wiederaufgenommen und im September 2021 nach sieben Verhandlungsrunden zum Abschluss gebracht werden.

Das vorliegende ISA mit Indonesien wurde am 26. Januar 2022 durch den Bundesrat genehmigt und am 24. Mai 2022 in Davos unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Mit dem Verhandlungsergebnis hat die Schweiz ihr Ziel erreicht, die Vertragslücke zu schliessen, welche aufgrund der Kündigung des früheren ISA entstanden ist. Das Abkommen enthält moderne Schutzstandards, welche internationale Investitionen schützen und zugleich den Zielen der nachhaltigen Entwicklung entsprechen.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Das Abkommen ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020¹ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020² über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Es steht aber in Einklang mit der Leitlinie 1 und insbesondere mit dem Ziel 4 («Die Schweiz leistet ihren Beitrag zu einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung und sichert der Schweizer Wirtschaft den Zugang zu internationalen Märkten und zum EU-Binnenmarkt») der Legislaturplanung 2019–2023.

Der Bundesrat hat in der Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik 2021³ strategische Handlungsfeldern zur internationalen Positionierung der schweizerischen Wirtschaftsinteressen festgelegt. Das vorliegende Abkommen leistet insbesondere einen Beitrag zur Umsetzung der Handlungsfelder 3 («Den Aussenhandel öffnen und regeln») und 6 («Zur Nachhaltigkeit bei Umwelt und Sozialem beitragen»). Der Bundesrat hat zudem im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2017⁴ die allgemeinen Grundsätze für den Abschluss von Investitionsschutzabkommen sowie deren Weiterentwicklung und Reform dargestellt. Das vorliegende Abkommen entspricht diesen Grundsätzen. Schliesslich ist in Massnahme 18 des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte 2020-2023⁵ vorgesehen, dass sich die Schweiz bei Verhandlungen über Handelsabkommen und ISA für die Aufnahme von Bestimmungen einsetzt, welche die Kohärenz dieser Abkommen mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung fördern. Das ISA mit Indonesien trägt dieser Massnahme Rechnung (siehe unten Ziff. 4.4).

Der Abschluss des ISA mit Indonesien steht auch in Einklang mit der schweizerischen Entwicklungspolitik. Seit 2008 ist Indonesien eines der dreizehn Schwerpunktländer der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Mit seinem wirtschaftlichen Entwicklungsprogramm 2021-24 unterstützt das SECO die Reformbemühungen Indonesiens im Bereich der öffentlichen Verwaltung, im Wirtschafts- und Umweltbereich sowie in der Berufsbildung. Mehr Nachhaltigkeit, besonders im Bereich der Agrarrohstoffe, bleibt auch nach dem Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien eine Priorität.

2 Grundzüge des Abkommens

2.1 Inhalt

Das Ziel des ISA ist es, den in Indonesien getätigten Investitionen von Schweizer Unternehmen und Staatsangehörigen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz von Investoren aus Indonesien – auf staatsvertraglicher Ebene Schutz vor

1 BBl 2020 1777

2 BBl 2020 8385

3 Strategie des Bundesrats zur Aussenwirtschaftspolitik vom 24. November 2021, S. 41, Handlungsfeld 6.

4 Bericht des Bundesrats zur Aussenwirtschaftspolitik 2017 vom 10. Januar 2018 (Ziffer 1), BBl 2018 821, 833ff.

5 UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Nationaler Aktionsplan der Schweiz 2020-2023, Massnahme 18, S. 20. Abrufbar unter: https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/nap/nationaler_aktionsplan1.html

politischen Risiken zu gewähren. Dabei stehen folgende Schutzstandards im Vordergrund: Schutz vor staatlicher Diskriminierung von ausländischen Investoren gegenüber nationalen Investoren (Inländerbehandlung) und Investoren aus Drittstaaten (Meistbegünstigung); Schutz vor unrechtmässigen und nicht angemessen entschädigten Enteignungen; Schutz vor Einschränkungen des Transfers von Erträgen und anderen Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen; Gewährung der sogenannten gerechten und billigen Behandlung. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung der Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Das ISA schützt nur Investitionen, die rechtmässig getätigt worden sind, das heisst den gesetzlichen Bestimmungen des Gaststaats entsprechen (vgl. Ziff. 3.2). Investoren, welche die Gesetze nicht einhalten (z.B. bei Korruptionsdelikten), können sich somit nicht auf den Investitionsschutz berufen.

Das Abkommen besteht aus der Präambel, vier Kapiteln einschliesslich Fussnoten und zwei Anhängen. Das erste Kapitel befasst sich mit den Definitionen und dem Anwendungsbereich des Abkommens. Das zweite Kapitel umfasst die substantiellen Investitionsschutzbestimmungen. Das dritte Kapitel führt die Bestimmungen zur Streitschlichtung auf, bevor das vierte Kapitel das Abkommen mit den allgemeinen Bestimmungen, den Ausnahmebestimmungen und den Übergangsbestimmungen abschliesst. Anhang A ergänzt den Artikel zur Enteignung, und Anhang B enthält einen Verhaltenskodex für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Gemäss dem gemeinsamen Verständnis beider Vertragsparteien sind die Fussnoten ein integraler Bestandteil des Abkommens und haben dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie der Abkommenstext.

Das Abkommen wurde in Englisch, Französisch und Indonesisch unterzeichnet, wobei im Fall von Abweichungen der englische Text vorgeht.

2.2 Würdigung

Indonesien gehört mit Japan, Singapur und China zu den wichtigsten Destinationen für Schweizer Direktinvestitionen in Asien. Der Kapitalbestand der Schweizer Direktinvestitionen in Indonesien betrug im Jahr 2020 rund 2,1 Milliarden Schweizerfranken. Die Zahl der von Schweizer Unternehmen in Indonesien geschaffenen Arbeitsplätze lag 2020 bei 17'000 (Quelle: SNB). Im selben Jahr belegten Schweizer Investorinnen und Investoren unter den ausländischen Investorinnen und Investoren in Indonesien den vierzehnten Platz (Quelle: IWF⁶). Gemäss den Angaben der indonesischen Investitionsbehörde (Investment Coordinating Board, BKPM) erreichte die Schweiz im Jahr 2021 sogar Platz 10 der grössten ausländischen Investoren in Indonesien. Der Grossteil der Schweizer Direktinvestitionen in Indonesien fliesst in die Chemie- und Pharmaindustrie. Daneben gibt es auch bedeutende Investitionen in verschiedenen anderen Wirtschaftssektoren (Maschinensektor, Nahrungsmittelindustrie, Logistik und Transport, Banken- und Versicherungssektor). Demgegenüber sind indonesische Direktinvestitionen in der Schweiz zurzeit praktisch inexistent.

Ziel der Aussenwirtschaftspolitik ist es, dass Schweizer Unternehmen zu den gleichen Bedingungen Zugang zu ausländischen Märkten erhalten wie ihre Konkurrenz.

⁶ Die IWF Daten sind abrufbar unter: <https://data.imf.org/regular.aspx?key=61227424>

ten im Ausland. Als wichtiges Herkunftsland von internationalen Investitionen liegt es im Interesse der Schweiz, für die Auslandstätigkeit ihrer Unternehmen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und ihnen auch einen wirksamen Rechtsschutz zu bieten. Die ISA stellen daher – zusammen mit den Freihandels- und den Doppelbesteuerungsabkommen – einen zentralen Pfeiler der Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates dar. Mit dem Inkrafttreten des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien⁷ am 1. November 2021 wurden die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen auf eine neue Grundlage gestellt. Es besteht zudem bereits ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Indonesien⁸. Das vorliegende ISA mit Indonesien ergänzt somit den bereits bestehenden Vertragsrahmen. Es schafft zusätzliche Rechtssicherheit für Schweizer Investoren, die bereits vor Ort aktiv sind oder dort investieren möchten, und wirkt sich damit auch positiv auf die Investitionsflüsse zwischen der Schweiz und Indonesien aus.

Das neue ISA der Schweiz mit Indonesien stellt sodann sicher, dass Schweizer Investoren gegenüber Investoren aus anderen Staaten nicht schlechter gestellt sind. Im Jahr 2021 ist das neue bilaterale ISA zwischen Indonesien und Singapur in Kraft getreten. Bereits 2020 trat das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Indonesien und Australien, welches ein umfassendes Investitionsschutzkapitel enthält, in Kraft. Auch das Freihandelsabkommen zwischen Indonesien und der EU, welches zurzeit verhandelt wird, soll ein Investitionsschutzkapitel enthalten, das an die Stelle der durch Indonesien gekündigten bilateralen ISA mit den einzelnen EU-Mitgliedstaaten treten wird. Vor diesem Hintergrund garantiert das vorliegende Abkommen gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Investoren.

Bei den ISA und den darin vorgesehenen Investor-Staat-Schiedsverfahren wurde in den letzten Jahren ein Reformbedarf ausgemacht. Entsprechend hat auch die Schweiz ihre ISA-Vertragspraxis kontinuierlich weiterentwickelt. Beim vorliegenden Abkommen mit Indonesien handelt es sich um das erste ISA der Schweiz, welches auf einer neuen Verhandlungsgrundlage beruht. Es baut auf der bisherigen Vertragspraxis der Schweiz auf und verfolgt das Ziel, ein günstiges Klima und stabile Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen zu schaffen. Im Vergleich zu den bisher abgeschlossenen Abkommen enthält es zusätzliche bzw. detailliertere Bestimmungen, um den Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens einzuschränken (siehe z.B. Art. 4 und 7). Zudem wird durch spezifische Bestimmungen, u.a. zum Regulierungsrecht der Staaten (siehe Art. 12), die Vereinbarkeit der Ziele des Investitionsschutzes mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und den besonderen Interessen der Entwicklungsländer gewährleistet.

⁷ Umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien vom 16. Dezember 2018, SR 0.632.314.271

⁸ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 29. August 1988, Änderungsprotokoll in Kraft getreten am 20. März 2009, SR 0.672.942.71

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens

3.1 Präambel

Die *Präambel* enthält die allgemeinen Ziele der Vertragsparteien und legt auf diese Weise Leitlinien für die Auslegung des Abkommens fest. Sie unterstreicht die Bedeutung von internationalen Investitionen für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in beiden Staaten. Dabei wird die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und der nachhaltigen Entwicklung besonders hervorgehoben. So halten die Vertragsparteien fest, dass es unangemessen ist, Gesundheits-, Sicherheits-, Arbeits- und Umweltstandards zum Zweck der Investitionsförderung zu senken. Sie bekräftigen weiter ihr Bekenntnis zu den grundlegenden Rechten und Grundsätzen im Bereich der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte – insbesondere der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

3.2 Kapitel 1: Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Artikel 1 enthält die Definitionen der wichtigsten im Abkommen verwendeten Begriffe, insbesondere der Begriffe ‘Investitionen’ und ‘Investor’, wobei es sich bei letzterem um eine natürliche oder juristische Person handeln kann. Weitere Definitionen betreffen die Begriffe ‘frei konvertierbare Währung’, ‘gebietsansässiges Unternehmen’ und ‘Hoheitsgebiet’.

Art. 2 Geltungsbereich des Abkommens

Gemäss *Artikel 2* findet das ISA auf Investitionen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Anwendung, die von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind. Es gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die sich auf Ereignisse vor dem Inkrafttreten des Abkommens beziehen.

Das Abkommen schützt nur Investitionen, die rechtmässig vorgenommen worden sind, das heisst den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Gaststaats entsprechen. Investoren, welche die Gesetze nicht eingehalten haben (z.B. bei Korruptionsdelikten), können sich somit nicht auf den Investitionsschutz berufen.

Weiter wird das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Schliesslich findet Artikel 5 (Inländerbehandlung) keine Anwendung auf Subventionen oder Zuschüsse einer Vertragspartei.

Art. 3 Steuermassnahmen

Artikel 3 regelt den Anwendungsbereich des Abkommens auf Steuermassnahmen. Diese fallen nur in den Anwendungsbereich, wenn sie den Schutzbereich der Bestimmung zum Transfer oder zur Enteignung betreffen. Bei Steuermassnahmen in diesem Schutzbereich kann zudem nur ein Investor-Staat-Schiedsverfahren eingeleitet werden, wenn sich die Steuerbehörden der beiden Vertragsparteien nicht innert 360 Tagen darauf einigen konnten, dass keine Verletzung des ISA vorliegt.

3.3 Kapitel 2: Investitionsschutz

Art. 4 Behandlung von Investitionen

Gemäss *Artikel 4* verpflichten sich die Vertragsparteien, den Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine gerechte und billige Behandlung (*fair and equitable treatment*) zu gewähren sowie vollständigen Schutz und Sicherheit zu garantieren (Absatz 1). Im Unterschied zu früher abgeschlossenen Abkommen wird der Schutzbereich u.a. durch die Aufnahme einer Liste von exemplarischen Massnahmen, die gegen diesen Standard verstossen, konkretisiert (Absatz 2). Dazu gehören die Rechtsverweigerung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, offensichtliche Willkür oder eine missbräuchliche Behandlung ausländischer Investoren.

Art. 5 Inländerbehandlung

Artikel 5 sieht vor, dass Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung geniessen, wie die Investitionen der eigenen Investoren (sog. Inländerbehandlung).

Art. 6 Meistbegünstigung

Mit Hilfe des *Artikels 6* wird sichergestellt, dass Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung geniessen wie Investoren eines Drittstaates (sog. Meistbegünstigung). Davon ausgenommen sind Vorteile, die einem Drittstaat u.a. im Rahmen einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt werden (Abs. 3). Zudem schliesst die Meistbegünstigung keine Bestimmungen zu internationalen Streitbeilegungsverfahren ein, die in anderen internationalen Abkommen enthalten sind (Absatz 4). Ein Investor kann somit nicht fordern, dass bei einem Schiedsverfahren zwischen einem Investor und dem Gaststaat (vgl. Artikel 15ff.) Verfahrensregeln aus einem anderen internationalen Abkommen zur Anwendung kommen.

Art. 7 Enteignung

Gemäss dem Verbot der entschädigungslosen Enteignung in *Artikel 7* darf keine Investition von Investoren der anderen Vertragspartei enteignet werden, ohne dass ein öffentliches Interesse vorliegt, ein diskriminierungsfreies Enteignungsverfahren durchgeführt und eine Entschädigung im Umfang des Marktwertes bezahlt wurde. Im Unterschied zu früher abgeschlossenen Abkommen wird in Anhang A detailliert umschrieben, was unter den Begriff der Enteignung und insbesondere der indirekten Enteignung fällt.

Art. 8 Entschädigung für Verluste

Artikel 8 sieht vor, dass bei Verlusten, die durch bewaffnete Konflikte oder innere Unruhen verursacht wurden, den Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung hinsichtlich Schadenersatz etc. zugutekommen soll wie den eigenen Investoren oder Investoren eines Drittstaates, je nachdem welche Behandlung günstiger ist (Absatz 1). Im Fall einer Beschlagnahme oder nicht gerecht-

fertigten Zerstörung einer Investition durch die Streitkräfte des Gaststaats ist eine volle Entschädigung zu bezahlen (Absatz 2).

Art. 9 Transfer

Artikel 9 stellt sicher, dass Transfers im Zusammenhang mit Investitionen ohne Beschränkung oder Verzögerung in das Gebiet des Gaststaates hinein und aus dem Gebiet hinaus getätigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Erträge, Lizenzgebühren, zusätzliche Kapitaleleistungen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition sowie Erlöse aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation einer Investition. In Absatz 3 wird präzisiert, dass die diskriminierungsfreie und gutgläubige Anwendung der Gesetzgebung der Vertragsparteien u.a. im Bereich des Gläubigerschutzes oder der Steuern sowie zur Umsetzung von administrativen Urteilen oder Verfügungen zulässig ist.

Art. 10 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

Artikel 10 gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, bei schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten temporär den Kapitalverkehr einzuschränken. Derartige Beschränkungen müssen mit den Abkommen des Internationalen Währungsfonds (IWF) vereinbar sein.

Art. 11 Subrogation

Artikel 11 sieht vor, dass die Vertragsparteien den Übergang der Rechte eines Investors auf die andere Vertragspartei oder auf eine von ihr bezeichnete Institution (sog. Subrogation) anerkennen soll, wenn der Investor gestützt auf eine Garantie oder einen Versicherungsvertrag für die Schäden im Zusammenhang mit nichtkommerziellen Risiken von ebendieser bereits entschädigt wurde.

Art. 12 Regulierungsrecht

In *Artikel 12* bestätigen die Vertragsparteien ihr Recht, für die Wahrung von öffentlichen Interessen wie namentlich der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und dem Schutz der Umwelt angemessene Regelungen zu erlassen (sog. Regulierungsrecht). Mit dieser Bestimmung wird vermieden, dass das ISA den politischen Gestaltungsspielraum der Staaten zum Schutz öffentlicher Interessen einschränkt. Gerade Entwicklungsländer wie Indonesien haben teilweise einen regulatorischen Nachholbedarf (z.B. Umweltschutz) und versuchen deshalb, ausländische Direktinvestitionen nicht nur zu fördern, sondern auch stärker zu regulieren. Dies soll durch das ISA nicht verhindert werden. Derartige Regelungen müssen jedoch im Einklang mit diesem Abkommen stehen und die wesentlichen Grundsätze wie zum Beispiel Nichtdiskriminierung und Verhältnismässigkeit beachten.

Art. 13 Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen

Das vorliegende ISA enthält erstmals eine spezifische Bestimmung zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, welche darauf abzielt die Vereinbarkeit des Investitionsschutzes mit der nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten. Gemäss *Artikel 13* verpflichten sich die Vertragsparteien, die Unternehmen auf ihrem Staatsgebiet anzuhalten, sich an die international anerkannten Standards der verantwort-

tungsvollen Unternehmensführung zu halten, welche vom Gaststaat unterstützt werden.

Art. 14 Massnahmen gegen Korruption

Das vorliegende Abkommen enthält auch erstmals eine Bestimmung zur Korruptionsbekämpfung. *Artikel 14* hält explizit fest, dass Investoren vor oder nach der Tätigung einer Investition keine Bestechungshandlungen vornehmen dürfen. Sie sind somit gehalten, die gesetzlichen Vorgaben der beiden Vertragsparteien einzuhalten.

3.4 Kapitel 3: Streitbeilegung

Das Abkommen enthält je einen Abschnitt zur Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei (sog. Investor-Staat-Schiedsverfahren) und zur Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien.

3.4.1 Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

Die Schweiz vereinbart wie die meisten anderen Staaten seit den 1990er Jahren in ihren ISA einen Investor-Staat-Schiedsmechanismus. Dieser erlaubt es dem Investor, einen Streitfall mit dem Gaststaat direkt und ohne Mitwirkung seines Heimatstaats einem unabhängigen internationalen Schiedsgericht zu unterbreiten. Das vorliegende Abkommen widerspiegelt erstmals den neuen Verhandlungsansatz der Schweiz, welcher zusätzliche Bestimmungen zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren vorsieht. Dabei verweist das ISA bezüglich der Verfahrensregeln zwar weiterhin auf die von den Streitparteien gewählte Schiedsordnung, regelt jedoch wichtige Verfahrensgrundsätze direkt im Abkommen.

Der Investor kann in einem Streitfall zwischen dem nationalen Rechtsweg im Gaststaat und einem Investor-Staat-Schiedsverfahren wählen. Dabei bietet der Zugang zu einem internationalen Schiedsgericht Investoren einen zusätzlichen Rechtsschutz, wenn z.B. Unabhängigkeit und Effizienz der nationalen Gerichte im Gaststaat nicht gegeben sind. Zur Verhinderung von Mehrfachklagen ist es dem Investor gemäss dem ISA untersagt, denselben Streitfall gleichzeitig auf dem nationalen und auf dem internationalen Rechtsweg zu verfolgen (vgl. unten Ausführungen zu Art. 19). Für den Zugang zum Schiedsverfahren wird die vorherige Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs nicht vorausgesetzt, da dies mehrere Jahre dauern und zu einer grossen Rechtsverzögerung führen würde. Wählt der Investor zuerst den nationalen Rechtsweg, verliert er den Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit nicht, da sonst entgegen den Interessen der Gaststaaten ein Anreiz für den Verzicht auf den nationalen Rechtsweg geschaffen würde.

Durch das direkte Klagerecht des Investors gegen den Gaststaat wird vermieden, dass der Heimatstaat des Investors bei einem Streitfall im Rahmen des diplomatischen Schutzes gegen den Gaststaat vorgehen muss, woraus ein zwischenstaatlicher Konflikt entstehen könnte.

Art. 15 Geltungsbereich

Artikel 15 regelt den Anwendungsbereich des Investor-Staat-Schiedsverfahrens und sieht vor, dass dieses nur für Investitionsstreitigkeiten gilt, welche nach dem Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind. Eine natürliche Person, welche die Nationalität einer Vertragspartei besitzt, kann kein Schiedsverfahren gegen diese Vertragspartei einleiten.

Art. 16 Transparenz der Schiedsverfahren

Artikel 16 zur Transparenz hält fest, dass die Vertragsparteien sämtliche Entscheide und Urteile des Schiedsgerichts öffentlich zugänglich machen. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind vertrauliche Informationen. Darunter fallen Informationen, deren Veröffentlichung die Sicherheitsinteressen des Staates oder berechnete Wirtschaftsinteressen beeinträchtigen würde. Zudem sind die Anhörungen der Schiedsgerichte grundsätzlich öffentlich, sofern die beiden Streitparteien nichts Anderes beschliessen.

Art. 17 Konsultationen

Gemäss *Artikel 17* ist vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens eine Konsultationsphase vorgesehen, während der eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

Art. 18 Mediation

Sollte sich der Rechtsstreit nicht durch Konsultationen lösen lassen, bietet *Artikel 18* weitere Möglichkeiten wie z.B. eine Mediation für eine aussergerichtliche Einigung zwischen den Streitparteien an. Dieser einvernehmliche Prozess kann innerhalb von sechs Monaten seit dem Gesuch um Konsultationen durch eine der Streitparteien eingeleitet werden.

Art. 19 Einreichung einer Klage

Konnte der Rechtsstreit innerhalb von 12 Monaten seit dem Gesuch um Konsultationen nicht gelöst werden, kann gemäss *Artikel 19* eine Klage vor einem internationalen Schiedsgericht erhoben werden. Dabei hat der Investor die Wahl zwischen einem Schiedsverfahren gemäss den Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), der Schiedsordnung der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) oder anderen gemeinsam vereinbarten Schiedsregeln (Absatz 1). Im Fall eines Konflikts zwischen den Regeln im ISA und den anwendbaren Schiedsregeln, geht das ISA vor (Absatz 2). Im Artikel ist zudem die vorgängige Zustimmung beider Vertragsstaaten enthalten, Streitfälle im Zusammenhang mit der Anwendung des ISA der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen (Absatz 3). Der klagende Investor muss den beklagten Staat 90 Tage vor der Klageeinreichung mit einem Schreiben über die bevorstehende Klageeinreichung informieren. Entscheidet sich der Investor, ein internationales Schiedsgericht anzurufen, so ist er verpflichtet, sämtliche hängigen nationalen und internationalen Verfahren nicht weiterzuführen und keine neuen Verfahren in derselben Sache einzuleiten (Absatz 5). Weiter muss die Klage spätestens 24 Monate nach dem Gesuch für Konsultationen eingereicht werden (Absatz 7). Schliesslich sieht die Bestimmung eine Frist von maximal fünf Jahren für die Klage-

einreichung vor, seit dem Zeitpunkt an dem der Investor von der Verletzung des ISA Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten können (Absatz 8).

Art. 20 Finanzierung durch Dritte

Gemäss *Artikel 20* müssen die Streitparteien eine allfällige Finanzierung des Verfahrens durch Dritte offenlegen. Wird diese Offenlegungspflicht missachtet, kann das Gericht dies bei der Kostenaufteilung berücksichtigen oder die Suspendierung oder Beendigung des Verfahrens anordnen.

Art. 21 Einsetzung des Schiedsgerichts

Gemäss *Artikel 21* besteht ein Schiedsgericht aus drei Schiedspersonen, zwei davon werden von den Streitparteien, die Dritte von den zwei gewählten Schiedspersonen bestimmt. Gelingt es den Streitparteien nicht innerhalb von 90 Tagen das Schiedsgericht zu errichten, wird die Konstituierung des Schiedsgerichts durch die Generalsekretärin von ICSID vorgenommen. Die Bestimmung sieht weiter vor, dass die Schiedspersonen über Expertise im internationalen Investitionsrecht verfügen und weder die Nationalität einer Vertragspartei noch von einem Staat haben, mit dem die Vertragspartei keine diplomatischen Beziehungen pflegt. Schliesslich haben die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter den in Anhang B des ISA enthaltenen Verhaltenskodex einzuhalten.

Art. 22 Anwendbares Recht und gemeinsame Auslegung

In *Artikel 22* wird als anwendbares Recht das ISA selber und weiteres einschlägiges Recht bestimmt. Sollten Fragen zur Interpretation des ISA aufkommen, haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, sich auf eine gemeinsame Interpretation zu einigen. Die Vertragsparteien bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die gemeinsame Interpretation für die Schiedsgerichte bindend sein soll.

Art. 23 Sitz des Schiedsverfahrens

Um die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsgerichtsurteils zu gewährleisten, soll das Schiedsgericht gemäss *Artikel 23* seinen Sitz in einem Staat haben, der das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁹ ratifiziert hat.

Art. 24 Schiedsverfahren

Die Vertragsparteien wurden aufgrund eigener Erfahrungen mit unbegründeten Klagen darauf sensibilisiert, wie wichtig es ist, dass ein Schiedsgericht die Möglichkeit hat, unbegründete Klagen in einem Schnellverfahren abzuweisen. Da nicht alle Schiedsgerichtsregeln eine entsprechende Bestimmung vorsehen, ist es wichtig, einen Artikel diesbezüglich in das ISA aufzunehmen. In *Artikel 24* wird geregelt, unter welchen Umständen ein Schiedsgericht eine Klage als unbegründet abweisen kann. Ein solcher Einwand der Unbegründetheit ist innerhalb von 45 Tagen zu erheben. Das Schiedsgericht wird daraufhin das Verfahren zur Zulässigkeit der

⁹ SR 0.277.12

Klage vom Hauptverfahren abtrennen. Der Entscheid über die Zulässigkeit ist innerhalb von 150 Tagen zu fällen.

Art. 25 Diplomatischer Schutz

Artikel 25 sieht vor, dass die Vertragspartei, deren Investor eine Klage eingereicht hat, während des Verfahrens auf diplomatischen Schutz verzichten soll, bis das Urteil des Schiedsgerichts ergangen ist.

Art. 26 Schiedsspruch

Gemäss *Artikel 26* kann das Schiedsgericht der obsiegenden Partei Schadenersatz inkl. Zinsen oder den Ersatz des Eigentums, nicht aber Strafschadenersatz (sog. *punitive damages*) zusprechen. Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend. Er wird nach 120 Tagen (ICSID) oder nach 90 Tagen (UNCITRAL, ICSID Additional Facility oder andere ad hoc Schiedsgerichte) formell rechtskräftig, wenn keine Revision oder Annullation verlangt wurde. Wurden solche Anfechtungsverfahren erhoben, wird der Schiedsspruch nach deren Abschluss rechtskräftig.

Art. 27 Kosten

Dem Schiedsgericht wird in *Artikel 27* die Kompetenz erteilt, die Kostenaufteilung zu regeln. Auch wenn es die Gesamtumstände des Verfahrens berücksichtigen kann, sind die Kosten grundsätzlich von der unterliegenden Streitpartei zu tragen.

Art. 28 Sicherheitsleistung für die Kosten

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Streitpartei für die Kosten des Verfahrens nicht aufkommen kann, kann das Gericht gestützt auf *Artikel 28* auf Ersuchen der Gegenpartei eine Sicherheitsleistung für die Kosten verlangen.

Art. 29 Verbindung mehrerer Verfahren

Werden mehrere Klagen, welche dieselben Rechts- oder Sachfragen betreffen und aus demselben Sachverhalt entspringen, an Schiedsgerichte überwiesen, können sich die involvierten Parteien gemäss *Artikel 29* darauf einigen, die Klagen soweit möglich zu vereinen.

Art. 30 Einstellung des Verfahrens

Versäumt es der Investor während 180 Tagen nach der Einreichung der Klage, die nötigen Verfahrensschritte zu unternehmen, gilt seine Klage gemäss *Artikel 30* als zurückgezogen. Sobald das Gericht den Investor diesbezüglich informiert hat, kann es das Verfahren einstellen.

Art. 31 Zustellung von Schriftstücken

Artikel 31 spezifiziert die Zustelladresse für Schriftstücke und sonstige Unterlagen im Rahmen eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens.

3.4.2 Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien

Neben den Investor-Staat-Schiedsverfahren sieht das Abkommen auch ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien (sog. Staat-Staat-Schiedsverfahren) vor.

Art. 32 Geltungsbereich

Artikel 32 regelt den Anwendungsbereich des Staat-Staat-Schiedsverfahrens. Demnach ist er auf Streitigkeiten hinsichtlich der Interpretation oder Anwendung der Bestimmungen des ISA anwendbar.

Art. 33 Konsultationen

Gemäss *Artikel 33* kann jede Vertragspartei Konsultationen verlangen, sollte die Interpretation oder Anwendung des Abkommens nicht klar sein. Können sich die Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten trotz Konsultationen nicht einigen, kann die Streitfrage einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Art. 34 Einsetzung des Schiedsgerichts

Artikel 34 regelt die Konstituierung des Schiedsgerichts. Demnach bestimmt jede Vertragspartei eine Schiedsperson, welche wiederum gemeinsam die vorsitzende Schiedsperson bestimmen. Sämtliche Schiedspersonen müssen über Kenntnisse im internationalen öffentlichen Recht und internationalen Investitionsrecht sowie in der Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des internationalen Investitionsrechts verfügen. Die Schiedspersonen müssen zudem unparteiisch sein und dürfen von den Vertragsparteien keine Weisungen annehmen. Schliesslich sieht der Artikel vor, dass die Kosten von den Vertragsparteien grundsätzlich hälftig getragen werden, es sei denn, das Schiedsgericht bestimmt eine abweichende Kostenaufteilung.

Art. 35 Sitz des Schiedsverfahrens

Artikel 35 sieht vor, dass das Schiedsgericht bestimmt, wo es seinen Sitz haben soll.

Art. 36 Schiedsverfahren

Artikel 36 hält schliesslich fest, dass das Schiedsgericht sein Verfahren selbst bestimmt. Es legt das ISA in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts aus und erlässt ein für beide Vertragsparteien bindendes Urteil.

3.5 Kapitel 4: Allgemeine Bestimmungen, Ausnahmen und Schlussbestimmungen

Art. 37 Günstigere Bedingungen

Sollten andere nationale Bestimmungen oder internationale Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien den Investoren eine günstigere Behandlung gewähren, so werden diese gemäss *Artikel 37* durch den Abschluss des vorliegenden ISA nicht eingeschränkt.

Art. 38 Verweigerung von Vorteilen

Artikel 38 sieht vor, dass eine Vertragspartei einem Investor, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, die Anrufung des ISA untersagen kann, wenn die juristische Person unter der Kontrolle eines Investors eines Drittstaats steht und keine wesentliche Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei aufweist (Absatz 1). Dasselbe gilt, wenn durch die Anrufung des ISA Massnahmen einer Vertragspartei zur Wahrung von internationalem Frieden und Sicherheit verletzt oder umgangen würden (Absatz 2).

Art. 39 Transparenz

In *Artikel 39* verpflichten sich beide Vertragsparteien, sämtliche rechtlichen Grundlagen, welche Einfluss auf die Investitionen der Investoren haben, ohne Verzögerung öffentlich zugänglich zu machen. Zudem sollen beide Vertragsparteien Fragen zu den rechtlichen Grundlagen in einer angemessenen Frist beantworten.

Art. 40 Offenlegung von Informationen

Artikel 40 sieht weiter vor, dass die Vertragsparteien von der Investorin und dem Investor oder deren Investition die Bereitstellung von Informationen für statistische Zwecke fordern können. Die Vertragsparteien verpflichten sich gleichzeitig, diese Informationen vor einer Veröffentlichung zu schützen.

Art. 41 Allgemeine Ausnahmen

Artikel 41 hält fest, dass das ISA keine Vertragspartei daran hindern soll, nicht-diskriminierende und verhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, die zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen wie z.B. der öffentlichen Ordnung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Diese Bestimmung entspricht weitgehend den allgemeinen Ausnahmen in Artikel XIV des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) bzw. Artikel XX des Allgemeines Zoll- und Handelsabkommens (GATT)¹⁰.

Art. 42 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Artikel 42 hält fest, dass die Vertragsparteien durch den Abschluss des ISA nicht gehindert werden, nichtdiskriminierende aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems zu ergreifen.

Art. 43 Förderung und Erleichterung von Investitionen

Artikel 43 sieht vor, dass beide Vertragsparteien sich bemühen sollen, Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen und zu fördern. Diese Bestimmung hat aber keinen Einfluss auf die im ISA geregelten Schutzbestimmungen und weitet die dort geregelten Rechte und Pflichten nicht aus.

¹⁰ SR 0.632.20, Anhang I.B. bzw. SR 0.632.21

Gemäss *Artikel 44* wird das ISA an dem Tag in Kraft treten, an dem die zweite Notifikation eingeht, in der bestätigt wird, dass beide Vertragsparteien die nationalen Verfahren für das Inkrafttreten internationaler Abkommen abgeschlossen haben (Absatz 1). Es bleibt erstmals für zehn Jahre in Kraft; danach verlängert es sich automatisch und kann mit einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden (Absatz 4). Investitionen, welche vor der Kündigung des Abkommens getätigt wurden, sind im Falle einer Kündigung für weitere zehn Jahre unter dem ISA geschützt (Absatz 5). Unter dem am 8. April 2016 ausser Kraft getretenen früheren ISA mit Indonesien können gemäss dessen Artikel 11¹¹ Klagen noch während einer bestimmten Übergangsfrist, d.h. bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer der betroffenen Investition, eingereicht werden. Gemäss *Artikel 44* wird diese Möglichkeit beschränkt und Klagen unter dem alten ISA können nur noch während eines Jahres seit dem Inkrafttreten des neuen ISA erhoben werden (Absatz 2). Ab diesem Zeitpunkt sind somit Klagen nur noch unter dem neuen ISA möglich.

3.6 Anhänge

3.6.1 Anhang A: Enteignung

Frühere ISA verzichteten darauf den Begriff der indirekten Enteignung näher zu definieren und überliessen diese Aufgabe den Schiedsgerichten bei der Anwendung und Auslegung der Abkommen. Im vorliegenden Abkommen sind nun zusätzliche Angaben enthalten, um den Schiedsgerichten Leitlinien vorzugeben, wie zwischen einer entschädigungspflichtigen indirekten Enteignung und anderen nicht entschädigungspflichtigen Massnahmen zu unterscheiden ist. Anhang A enthält dazu eine Definition der Begriffe direkte und indirekte Enteignung. Er enthält zudem eine Liste von Kriterien (z.B. wirtschaftliche Auswirkungen, Dauer, Ziel und Verhältnismässigkeit einer Massnahme), anhand derer bei der Prüfung spezifischer Fälle zu ermitteln ist, ob es sich bei staatlichen Massnahmen um eine indirekte Enteignung handelt. Die Aufnahme derartiger Präzisierungen in das Abkommen trägt zur Vermeidung allfälliger extensiver Auslegungen in künftigen Schiedsverfahren bei und erhöht damit die Rechtssicherheit für die Gaststaaten und die Investoren. Der Anhang entspricht weitgehend einem analogen Anhang im Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), welcher auch von zahlreichen anderen Staaten in ihre Vertragspraxis übernommen wurde.

3.6.2 Anhang B: Verhaltenskodex für Schiedsrichter

Anhang B enthält Verhaltensregeln für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Diese sind gehalten, alle Interessen und Beziehungen offenzulegen, welche zu einem Interessenskonflikt führen und den Anschein von Befangenheit erwecken könnten. Weiter müssen sie dafür besorgt sein, die Schiedsverfahren fair und fristgerecht durchzuführen. Sodann haben sie verschiedenen Vorgaben Rechnung zu tragen, damit ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt bleibt. Schliesslich haben

¹¹ Artikel 11 des gekündigten ISA vom 6. Februar 1974 lautet wie folgt (französischer Originaltext): « En cas de dénonciation de la présente Convention, les dispositions qui y sont prévues s'appliqueront encore pendant la durée autorisée des investissements admis par les Parties Contractantes avant la dénonciation de la présente Convention. »

sie den Schutz von vertraulichen Informationen zu garantieren und sicherzustellen, dass auch ihre Assistenten und Mitarbeiter die Verhaltensregeln kennen und beachten.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1 Personelle Auswirkungen

Das ISA mit Indonesien hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund.

4.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Das ISA mit Indonesien hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schweiz von der anderen Vertragspartei oder einem ihrer Investoren im Rahmen eines internationalen Schiedsverfahrens belangt wird oder dass sie sich selbst veranlasst sieht, ein Schiedsverfahren gegen die andere Vertragspartei anzustrengen, um ihre Rechte geltend zu machen. Dies ist jedoch kein Spezifikum des ISA mit Indonesien, sondern gilt für alle ISA, welche von der Schweiz abgeschlossen wurden und derzeit in Kraft sind. Je nach Umständen können mit solchen Verfahren finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrats, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären und gegebenenfalls beim Parlament zusätzliche Mittel zu beantragen. Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005¹² (FHG) und der dazugehörigen Verordnung werden nur finanzielle Verpflichtungen in die Bilanz aufgenommen, die zum Bilanzstichtag tatsächlich bestehen und bei denen ein künftiger Mittelabfluss von mindestens 500'000 Schweizerfranken wahrscheinlich, der Zeitpunkt der Erfüllung jedoch mit Unsicherheiten behaftet ist. Eine solche Situation liegt hier nicht vor.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Das ISA mit Indonesien hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftliche Bedeutung der ISA besteht darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Dadurch erhöht sich die Rechtssicherheit für die Investoren und reduziert sich das Risiko, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden.

Quantitative Auswirkungen von ISA lassen sich nicht wie bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen abschätzen, bei welchen Zahlen zu Steuern oder Zollabgaben verfügbar sind. Die ökonomische Bedeutung solcher Abkommen nimmt aber mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unter-

¹² SR 611.0

nehmen – insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen – dabei unterstützen, sich durch Auslandsinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

Die Aussenwirtschaftspolitik dient dem Erhalt und der Steigerung des Wohlstands der Bevölkerung, im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung. Die Aussenwirtschaftspolitik leistet damit einen wichtigen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung. Während die aussenwirtschaftspolitischen Instrumente in erster Linie auf die Stärkung der wirtschaftlichen Dimension zielen, kommt auch den Dimensionen Umwelt und Soziales eine hohe Bedeutung zu. Sie sollen ebenfalls gestärkt oder von aussenwirtschaftspolitischen Instrumenten nicht beeinträchtigt werden.¹³ Entsprechend berücksichtigen die ISA auch ökologische und soziale Aspekte und tragen damit den Anforderungen der Nachhaltigkeit Rechnung.

Wirtschaftliche Tätigkeiten benötigen Ressourcen und Arbeitskräfte und sind mit entsprechenden Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken und den Wohlstand zu steigern sowie gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf einem dauerhaft tragbaren Niveau zu halten bzw. auf ein solches zu senken und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten. In welchem Umfang Investitionen die Umweltstandards in den Vertragsstaaten beeinflussen, wird einerseits durch die nationale Regulierung bestimmt und andererseits dadurch, in welchen Sektoren die Investitionen getätigt werden (z. B. Investitionen in umweltfreundliche Produktionsweisen oder in Sektoren mit höherer Umweltbelastung). Durch die mit Investitionen generell verbundene Förderung des Kapital-, Technologie- und Wissenstransfers in die Entwicklungs- und Schwellenländer werden Arbeitsplätze geschaffen. Dies wirkt sich positiv auf die lokale Wirtschaft aus und hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Das ISA mit Indonesien enthält Bestimmungen, die eine Umsetzung der wirtschaftlichen Dimension im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft gewährleisten sollen. Zu diesem Zweck anerkennen die Vertragsparteien in der Präambel des ISA die Notwendigkeit, mittels Investitionen die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und heben hervor, dass die Ziele des vorliegenden Abkommens ohne Lockerung der Gesundheits-, Sicherheits-, Arbeits- und Umweltstandards erreicht werden können. Zudem bekräftigen sie ihr Bekenntnis zu den grundlegenden Rechten und Grundsätzen im Bereich der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. Gemäss Artikel 2 des ISA werden nur Investitionen geschützt, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Gaststaates, einschliesslich sozial- und umweltrechtlicher Vorschriften, getätigt wurden. Sodann bestätigen die Vertragsparteien in Artikel 12 ihr Recht, zur Wahrung von öffentlichen Interessen wie namentlich der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und dem Schutz der Umwelt angemessene Regelungen zu erlassen (sog. Regulierungsrecht). Dementsprechend erlaubt es das ISA den Vertragsparteien, z.B. ihre Umweltschutzstandards anzupassen oder zu erweitern. Gemäss Artikel 13 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Unternehmen auf ihrem Staatsgebiet

¹³ Strategie des Bundesrats zur Aussenwirtschaftspolitik vom 24. November 2021, S. 41, Handlungsfeld 6.

anzuhalten, die international anerkannten Standards der verantwortungsvollen Unternehmensführung zu respektieren. Artikel 14 schliesslich untersagt es den Investoren, vor oder nach der Tätigkeit einer Investition Bestechungshandlungen vorzunehmen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹⁴ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Gemäss Artikel 184 Absatz 2 BV obliegt es dem Bundesrat, internationale Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV genehmigt die Bundesversammlung die Verträge, es sei denn, ihr Abschluss fällt aufgrund eines Gesetzes oder eines Staatsvertrags in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesrats (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁵ [ParlG] und Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁶ [RVOG]).

Fehlt eine spezialgesetzliche Ermächtigung, kann der Bundesrat den Vertrag selbstständig abschliessen, wenn er von beschränkter Tragweite ist (Art. 7a Abs. 2 RVOG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vertrag keine neuen Rechte und Pflichten schafft, dem Vollzug früherer (von der Bundesversammlung genehmigter) Verträge dient oder solche näher ausgestaltet, sowie wenn er sich an die Behörden richtet und administrativ-technische Fragen regelt (Art. 7a Abs. 3 Bst. a-c RVOG). Schliesslich zählt Art. 7a Abs. 4 RVOG beispielhaft Verträge auf, die nicht als Verträge von geringer Tragweite gelten.

Im vorliegenden Fall existiert weder ein Gesetz noch ein Staatsvertrag, der dem Bundesrat die Abschlusskompetenz für Verträge wie das vorliegende ISA delegieren würde. Zudem handelt es sich nicht um ein internationales Abkommen von beschränkter Tragweite. Die Bundesversammlung ist somit für die Genehmigung dieses Abkommens zuständig.

5.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das vorliegende Abkommen enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den Verpflichtungen im Rahmen der WTO, nicht vereinbar sind.

5.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene

¹⁴ SR 101

¹⁵ SR 171.10

¹⁶ SR 172.010

Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

ISA waren bisher vom fakultativen Referendum ausgenommen, soweit sie keine Bestimmungen enthielten, die über das hinausgingen, wozu sich die Schweiz bereits in anderen vergleichbaren Staatsverträgen verpflichtet hatte. Der Bundesrat beschloss jedoch am 22. Juni 2016, diese Praxis der sog. Standardabkommen aufzugeben und internationale Standardabkommen inskünftig dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten. Das vorliegende Abkommen enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen, da es grundlegende Rechte der Investoren regelt und ihnen im Streitfall den direkten Zugang zu einem internationalen Schiedsverfahren gewährt. Dementsprechend enthält es grundlegende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Personen im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Bst. c BV.

Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens ist deshalb dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV zu unterstellen.

5.4 Vernehmlassung

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁷ (VIG) ist bei völkerrechtlichen Verträgen, welche nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV dem Referendum unterliegen, grundsätzlich eine Vernehmlassung durchzuführen. Entsprechend wird zum vorliegenden ISA mit Indonesien eine Vernehmlassung durchgeführt. Bei zukünftig abgeschlossenen ISA, welche inhaltlich identisch oder sehr ähnlich ausgestaltet sind wie das vorliegende Abkommen, wird das WBF den Verzicht auf die Durchführung einer Vernehmlassung gestützt auf Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b VIG einzelfallweise prüfen.

¹⁷ SR 172.061